



## **Satzung des Basisverbandes Kloster Lehnin und Groß Kreutz der Partei Bündnis 90/Die Grünen**

### **§ 1 Name, Zuständigkeitsbereich**

(1) In der Partei Bündnis 90/Die Grünen führt der Basisverband(BV) den Namen „Kloster Lehnin und Groß Kreutz“.

(2) Die Zuständigkeit des Basisverbandes aus Absatz 1 erstreckt sich auf die politischen Gemeinden Kloster Lehnin und Groß Kreutz im Landkreis Potsdam – Mittelmark(Land Brandenburg).

(3) Die Satzungen der Partei Bündnis 90/Die Grünen aus den verschiedenen Gliederungen finden im Basisverband aus Absatz 1 Anwendung, sofern durch diese Satzung nichts zulässigerweise anders geregelt ist.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Die Satzung des Kreisverbandes(KV) Potsdam-Mittelmark findet hier Anwendung.

(2) Der Basisverband unterstützt darüber hinaus alle Initiativen, die in ihrer Tätigkeit bündnisgrüne Ziele im Gebiet des Basisverbandes aktiv befördern.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Die Satzung des KV Potsdam-Mittelmark findet hier Anwendung.

### **§ 4 Basisverbandstätigkeit**

(1) Mitglieder des Basisverbandes sind die, die ihren dauerhaften Wohnsitz in den Gemeinden Kloster Lehnin und Groß Kreutz haben.

(2) Über Ausnahmen von Absatz 1 entscheidet die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisverband.

(3) Über die Regelung des §4(5) der Satzung des KV PM hinaus beruft der Vorstand des Basisverbandes weitere Mitgliederversammlungen nach politischem Erfordernis ein. Die Ladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt eine Woche. Die Einladung kann postalisch oder elektronisch erfolgen. Jedes Mitglied gewährleistet durch rechtzeitige Änderungsmitteilung, dass Einladungen richtig zugestellt werden können.

### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Basisverbandes besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, einer(m) Kassenwärtin/wart sowie bis zu zwei Beisitzenden. Den

Beisitzenden können durch die Mitgliederversammlung konkrete Aufgaben zugeordnet werden.

(2)Die Amtszeit des Vorstandes beträgt regelmäßig zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3)Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Basisverbandes. Die Außendarstellung des BV wird durch die SprecherInnen übernommen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

(1)Die Satzung sowie deren Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge hierzu sind wenigstens zwei Wochen vor Einladungsfrist beim Vorstand einzureichen.

(2)Die Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung (16.03.2022) in Kraft.